

Anschlussvertrag

zwischen den Politischen Gemeinden

Flaach und Volken

betreffend das

Friedhof- und Bestattungswesen

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Vertragszweck	1	3
2. Aufgaben und Zuständigkeiten		
Aufgaben	2	3
Zuständigkeiten	3	3
Personal	4	3
3. Rechnungswesen		
Rechnungsführung	5	4
Übernahme von Aktiven und Passiven	6	4
Kostenteiler	7	4
Verrechnung der Kosten	8	4
4. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung		
Vertragsdauer	9	5
Vertragsänderungen	10	5
Vertragsauflösung	11	5
Kündigung	12	5
Eigentumsübergang	13	5
Entschädigungsregelung	14	5
5. Schlussbestimmungen		
Haftung	15	6
Streitigkeiten	16	6
Inkrafttreten	17	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Vertragszweck	<u>Art. 1</u> Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden Flaach (Trägergemeinde) und Volken (Anschlussgemeinde) im Friedhof- und Bestattungswesen.
---------------	---

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben	<u>Art. 2</u> Die Politische Gemeinde Flaach erfüllt alle Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
----------	--

Die Gemeinden Flaach und Volken führen beide in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig ein Bestattungsamt und tragen die entsprechenden Verwaltungskosten selber.

Zuständigkeiten	<u>Art. 3</u> Der Gemeinderat der Gemeinde Flaach ist zuständig für <ul style="list-style-type: none">- die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhof- und Bestattungswesens der Vertragsgemeinden,- die Ernennung des Friedhofvorstehers sowie dessen Stellvertreter,- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen,- den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofs,- den Erlass von Bestimmungen über die Gebühren.
-----------------	---

Die Gemeinde Flaach tätigt im Rahmen des Budgets und gemäss den von ihr festgelegten Finanzkompetenzen die für die Durchführung des Friedhof- und Bestattungswesens erforderlichen Ausgaben. Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00 legt die Gemeinde Flaach der Gemeinde Volken vorgängig zur Genehmigung vor.

Personal	<u>Art. 4</u> Die Gemeinde Flaach ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Friedhofs zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Flaach.
----------	---

Die personelle, administrative und fachliche Unterstellung der Angestellten richtet sich nach der Verwaltungsorganisation der Gemeinde Flaach.

3. Rechnungswesen

Rechnungsführung	<p><u>Art. 5</u> Die Rechnungsführung erfolgt nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen.</p> <p>Die Gemeinde Flaach führt die Erfolgsrechnung des Friedhof- und Bestattungswesens als gesonderte Funktion in der Gemeindebuchhaltung. Die Aktiven und Passiven des Friedhof- und Bestattungswesens führt die Gemeinde Flaach konsolidiert oder separat in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung.</p> <p>Die Gemeinde Flaach legt der Gemeinde Volken jährlich zur Kenntnisnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Budget zur gesonderten Funktion jeweils per Ende August- den Rechnungsabschluss zur gesonderten Funktion jeweils per Ende Februar. <p>Die Rechnungsprüfung der Gemeinde Flaach prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Buchführung zum Friedhof- und Bestattungswesen.</p>
Übernahme von Aktiven und Passiven	<p><u>Art. 6</u> Die Gemeinde Flaach übernimmt vom bisherigen Friedhofzweckverband Flaach-Volken per Vertragsbeginn sämtliche Aktiven und Passiven entschädigungslos in ihr Eigentum.</p>
Kostenteiler	<p><u>Art. 7</u> Die Gemeinden Flaach und Volken beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgsrechnung. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.</p>
Verrechnung der Kosten	<p><u>Art. 8</u> Die Rechnungstellung über die Aufwendungen erfolgt einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres.</p> <p>Die Gemeinde Flaach kann der Anschlussgemeinde zur Finanzierung der laufenden Kosten Kostenvorschüsse in Rechnung stellen.</p>

4. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

Vertragsdauer	<p><u>Art. 9</u> Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.</p>
Vertragsänderungen	<p><u>Art. 10</u> Vertragsänderungen können jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.</p> <p>Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden werden ermächtigt, untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.</p>
Vertragsauflösung	<p><u>Art. 11</u> Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der hierfür zuständigen Organe der Vertragspartner aufgelöst werden.</p>
Kündigung	<p><u>Art. 12</u> Die Kündigung des Vertrags durch eine einzelne Vertragsgemeinde ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, erstmals per 31.12.2023, möglich.</p>
Eigentumsübergang	<p><u>Art. 13</u> Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages oder bei Entwidmung von Grundstücken bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen im Eigentum der Gemeinde Flaach, soweit keine andere Abrede besteht.</p>
Entschädigungsregelung	<p><u>Art. 14</u> Die Gemeinde Flaach entschädigt die Gemeinde Volken bei einer allfälligen Entwidmung der bis 31.12.2017 im Eigentum des Friedhofzweckverbandes Flaach-Volken stehenden Grundstücke Kat.-Nr. 1674 (Parkplatz) und Kat.-Nr. 1720 (Friedhofareal) anteilmässig aufgrund des durchschnittlichen Kostenteilers der letzten 5 Rechnungsjahre.</p> <p>Über die anzuwendenden Werte einigen sich die Gemeinderäte der Gemeinden Flaach und Volken gemeinsam. Sollte keine Einigung zustande kommen, bestimmen sie ein neutrales Schiedsgericht.</p>

5. Schlussbestimmungen

- Haftung** Art. 15
Für Schäden, die bei der Erledigung der Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen entstehen, haften die Gemeinden solidarisch. Die Gemeinde Flaach sorgt für die hinreichende Versicherungsdeckung.
- Streitigkeiten** Art. 16
Sollten sich aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ergeben, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.
- Inkrafttreten** Art. 17
Dieser Vertrag tritt nach übereinstimmender Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Flaach und Volken per 01.01.2018 in Kraft.

Flaach, 07.12.2017

Namens der Gemeindeversammlung Flaach



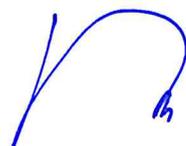
Walter Staub
Gemeindepräsident



Ueli Wäfler
Gemeindeschreiber

Volken, 08.12.2017

Namens der Gemeindeversammlung Volken



Martin Keller
Gemeindepräsident



Lara Brandenberger
Gemeindeschreiberin